

BGer 8C 259/2020 vom 2. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_259_2020

FR: TF 8C 259/2020 du 2 juin 2020

IT: TF 8C 259/2020 del 2 giugno 2020

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Luzern, 2. Juni 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.